



Landeshauptstadt
Mainz

Neues aus der Kindertagespflege

Juli 2021

Liebe Tagespflegepersonen, liebe Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern, liebe Interessierte an der Kindertagespflege,

unser Newsletter im Juli 2021 steht unter dem Motto „gut versichert in der Kindertagespflege“. Immer wieder werden wir gefragt: „Welche Versicherungen muss ich abschließen? Welche Kosten werden in welcher Höhe übernommen? Bin ich dazu verpflichtet und wo finde ich den Antrag?“ Dieser Newsletter versucht auf diese und andere Fragen bezüglich der Versicherungen in der Kindertagespflege Antworten zu geben. Wir befassen uns mit Renten-, Unfall- und Krankenversicherung und versuchen Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zu geben. Sollten daraufhin Fragen offen bleiben, können Sie sich natürlich gerne an uns wenden.

Die Sommerferien haben nun begonnen und viele von Ihnen gehen in den wohlverdienten Urlaub. Wir wünschen Ihnen allen eine erholsame, schöne und sonnige Urlaubszeit, in der Sie nach den Anstrengungen der letzten Zeit den Akku mal wieder aufladen können. Kommen Sie alle gesund und wohlbehalten wieder zurück!

Viele Grüße aus dem Bonifazius-Turm sendet Ihnen

das Team der Kindertagespflege



Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

1. Kranken- und Pflegeversicherung
2. Unfallversicherung
3. Rentenversicherung
4. Erwerbsunfähigkeitsversicherung
5. Regelungen für BHEs

Gut versichert in der Kindertagespflege

Für Tagespflegepersonen besteht eine **Versicherungspflicht**, wenn das Arbeitseinkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale (= Gewinn) regelmäßig mehr als 450,-€ beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Um die finanziellen Belastungen der Tagespflegepersonen durch Versicherungsbeiträge zu einem Teil auszugleichen, wurden **Zuschüsse** zu den Beitragszahlungen gesetzlich festgelegt.

Die Zuschussgewährung zu Versicherungen ist geregelt in § 23 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) und §§ 8 ff. und der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz.

Laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen werden gezahlt, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen, d.h. bei Geeignetheit/Qualifizierung. Bei Betreuungspersonen im elterlichen Haushalt (BHE) erhalten die Eltern den Zuschuss, da diese dann auch im Rahmen der Gehaltszahlung durch die Sozialabgaben belastet sind.

Also bleibt festzuhalten: Sie sind verpflichtet, sich zu versichern, erhalten aber einen erheblichen Anteil Ihrer Kosten von uns zurück, wenn Sie uns alle Unterlagen einreichen.

Ein Anspruch besteht auf:

1. Kranken- und Pflegeversicherung
2. Unfallversicherung
3. Rentenversicherung
4. Erwerbsunfähigkeitsversicherung
5. Regelungen für BHEs

1. Kranken-und Pflegeversicherung

§ 9 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

(Siehe Satzung-zur-Förderung-der-Kindertagespflege-in-der-Landeshauptstadt-Mainz-vom-01.08.2020.pdf)

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.096,67 EUR im Monat (Stand 2021). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0% (Stand 2021) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6% fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.096,67 €, wird der Mindestbeitrag von 186,98 € (ohne Krankengeld) bzw. 193,56 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen.

Wer etwas mehr an die Krankenkasse zahlt, bekommt sowohl Krankengeld als auch Mutterschaftsgeld!

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der

Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. **Kindertagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2021: 470 € monatlich) nicht überschreitet.** Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In der Regel wird in diesem Rahmen bereits von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird (siehe Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie). Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3% (ohne eigene Kinder), d.h. 32,38 EUR bzw. 35,04 EUR (jeweils Stand 2021). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Beitragsfestsetzung

Seit 01.01.2018 erfolgt die Beitragsfestsetzung in aller Regel nur noch vorläufig. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Kalenderjahr werden die Beiträge rückwirkend neu berechnet und der Berechnung die per Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen, tatsächlich erzielten Einkünfte zugrunde gelegt, d. h. es kann zu Beitragsnachzahlungen bzw. Beitragserstattungen kommen.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

2. Unfallversicherung

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen:

Die Unfallversicherung schützt die Tagespflegeperson vor den Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen (Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit), Berufskrankheiten.

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für selbstständige Kindertagespflegepersonen nach §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege nach §23 SGB VIII arbeiten.

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit muss sich die Kindertagespflegeperson bei der **Berufsgenossenschaft und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden und den Jahresbeitrag (ca. 120 €) bezahlen –wird aber von Amt für Jugend und Familie zu **100% erstattet**.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmerin oder Unternehmer. **Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.**

Die Beiträge zur BGW werden in der Regel im April/Mai eines Jahres für das Vorjahr in Rechnung gestellt. Unter Vorlage des Beitragsbescheides wird der Gesamtbetrag übernommen und an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Kontakt: www.bgw-online.de/

Tel. 040/20207-0

Unfallversicherung für Kinder:

Kinder in der Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Kinder sind während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson durch das Amt für Jugend und Familie grundsätzlich versichert. Dies gilt auch, wenn keine Förderleistung gezahlt wird und die Kinder bei dem Amt für Jugend und Familie angemeldet wurden. Die Unfallversicherung sichert den Aufenthalt der Kinder in den Tagespflegestellen und die

Fahrten bei Ausflügen durch die Tagespflegeperson. Auch der Weg zum Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern oder andere Personen ist versichert (Wegeunfälle).

Werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut, sind sie während der Betreuungszeit ebenfalls unfallversichert.

Der zuständige Versicherungsträger ist die **Unfallkasse RLP**. **Es ist keine Anmeldung bei der Unfallkasse durch die Tagespflegeperson notwendig.** Diese Versicherung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie.

3. Rentenversicherung

§ 8 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

(Siehe Satzung-zur-Förderung-der-Kindertagespflege-in-der-Landeshauptstadt-Mainz-vom-01.08.2020.pdf)

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind **versicherungspflichtig**, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege beschäftigen. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 18,6%. Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von **3 Monaten** bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich **drei Möglichkeiten**:

- Einkommensabhängiger Beitrag, liegt noch kein aussagekräftiger Einkommensteuerbescheid vor (z. B. weil mit der Kindertagespflege erst begonnen wurde), muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt werden.
- Einkommensunabhängiger Beitrag -sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag -in den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (Stand 2021).

Wird Förderleistung nach §23 SGB VIII vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die **Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet**. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

•**Kontakt:** Deutsche Rentenversicherung Bund, Servicetelefon 0800 1000 480 70

4. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Da „Kindertagespflegeperson“ kein anerkannter Beruf ist, ist eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung ratsam (keine Berufsunfähigkeitsversicherung). Die Versicherung zahlt, wenn man nicht mehr als 3 Stunden am Tag arbeiten kann.

5. Regelungen für BHEs

(Minijob bei Anstellung bei den Eltern mit einem Verdienst bis zu 450,-€ monatlich)

Auch **für Angestellte** besteht immer eine Versicherungspflicht, Arbeitgeber und Angestellte zahlen die Beiträge jeweils zur Hälfte, der Arbeitgeber meldet an.

Seit 2013 unterliegen Minijobs der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber (meist die Eltern) zahlen für ihre Minijobber einen Pauschalbeitrag. Die Minijobber selbst zahlen zusätzlich einen Eigenbeitrag. Auf Antrag können sich die Minijobber von der Zahlung des Eigenbeitrages befreien lassen. Minijobber müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Vor der erstmaligen Einstellung von Beschäftigten benötigen Arbeitgeber eine sog. Betriebsnummer. Privathaushalte, die noch keine Betriebsnummer haben, erhalten diese bei der Anmeldung eines Minijobs von der Minijob-Zentrale. In allen anderen Fällen ist der „Betriebsnummern-Service“ der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken für die Vergabe der achtstelligen Betriebsnummer zuständig.

Nähere Informationen über www.minijob-zentrale.de

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, sind Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigte bei den zuständigen Stellen anzumelden und eine Reihe von Angaben zu machen (§ 28 a SGB IV). Dazu gehören neben den persönlichen Daten wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse u. a. Versicherungsnummer sowie Beginn der Beschäftigung. Die Meldung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

Bei welchen Stellen die Anmeldung des Beschäftigten zu erfolgen hat und ob bzw. in welcher Höhe Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, hängt u. a. davon ab, ob es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob – Anmeldung bei der Minijobzentrale) oder um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Anmeldung bei der Krankenkasse des Beschäftigten) handelt. Ergänzend muss eine Anmeldung bei der Unfallversicherung erfolgen (Ausnahme: Haushaltsscheckverfahren).

Das Jugendamt zahlt den Eltern bei regulären Beschäftigungsverhältnissen die Arbeitgeberanteile für Renten- und Krankenversicherung sowie ggfls. die Umlagen U1 und U2.

Bei „Minijobbern“ übernimmt das Jugendamt auch den Arbeitgeberanteil für die Unfallversicherung.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

Letztendlich sind die Eltern als Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Vorgaben zu beachten. Das Jugendamt kann hier nur beraten.

Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis, §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Der Arbeitgeber muss die Kindertagespflegeperson bei der Landesunfallkasse anmelden. Werden Förderleistungen nach §23 SGB VIII ausgezahlt, bekommt der Arbeitgeber für die Betreuung im eigenen Haushalt Förderleistungen die Kosten für die Unfallversicherung erstattet.

Kontakt: Unfallkasse RLP: info@ukrlp.de

Bei Minijob (bis 450,-€/Monat) erfolgt die Anmeldung durch den Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale in Essen.